



Empfangsbekanntnis  
Flughafen München GmbH  
Konzernbereich Recht  
Nordallee 25  
85326 München

**KOPIE**

<b>Bearbeitet von</b> Peter Schrödinger	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2375 / -2979	<b>Zimmer</b> 1414	<b>E-Mail</b> luftamt@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 28.07.2011	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 25-33-3721.1-MUC-5-11-99	<b>München,</b> 29.09.2011

**Verkehrsflughafen München;  
SBB Frachtbereich Spediteurgebäude 2**

**Anlagen:**

1 Satz Antragsunterlagen  
1 Empfangsbekanntnis

**- bitte ausgefüllt zurück -**

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 28.07.2011 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2010 (BGBl I S. 1126), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.2011, Az. 25-30-3721.1-MUC-5-07 (98. ÄPFB), folgenden

**99. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

**(99. ÄPG)**

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
  
U4/U5 Lehel  
Tram 17/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0  
  
**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
  
**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



**A                                    Verfügender Teil**

**I                                        Genehmigung des Plans**

Der Plan „SBB Frachtbereich Spediteurgebäude 2“ wird nach Maßgabe des in Ziffer A.II bezeichneten Plans und unter Berücksichtigung der zusammen mit dem Antrag vom 28.07.2011 vorgelegten Unterlagen zugelassen.

Die gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus den Dachflächen des Spediteurgebäudes 2 in den Untergrund bzw. das Grundwasser wird unter Beachtung der in Ziffer A.III genannten Maßgaben erteilt.

**Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:**

**II                                        Änderung in Abschnitt I (Feststellung der Pläne für den Flughafen München) Ziffer I/J (Bauliche Anlagen und Grünordnung) PFB MUC**

In Ziffer I.I/J PFB MUC wird folgender Plan eingefügt:

„Tektur zu Plan I-02c Südliches Bebauungsband, Frachtbereich, Spediteurgebäude 2 vom 28.07.2011, M 1 : 5.000“

**III                                        Änderungen in Abschnitt V (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG mit Auflagen)**

In Abschnitt V PFB MUC wird folgende Ziffer V.24 eingefügt:

"24                                        Gehobene Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG zum Einleiten von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser aus den Dachflächen des Spediteurgebäudes 2 in den Untergrund bzw. das Grundwasser

- 24.1 Der FMG wird zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser aus den Dachflächen des Spediteurgebäudes 2 im Frachtbereich des Flughafen Münchens über Rigolen mit vorgeschalteten Sedimentationsanlagen in den Untergrund bzw. das Grundwasser die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG erteilt.
- 24.2 Der Erlaubnis liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- Antrag, Vorhabensbeschreibung und Erläuterung
  - Übersichtslageplan M 1:5000
  - Erläuterungsbericht Versickerung von Niederschlagswasser, Planungsbüro Zobel, München vom 18.07.2011 mit:
    - Bewertung nach Merkblatt DWA-M 153 und Bemessung nach DWA-A 138
    - Plan SPEDII Versickerung Schnitt o. M
    - Plan SPEDII Versickerung Grundriss o. M
- 24.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 24.3.1 Das Vorhaben ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend den vorgelegten Unterlagen auszuführen.
- 24.3.2 Die Beschickung der Versickerungsanlage ist so zu gestalten, dass über die gesamte Fläche eine gleichmäßige Verteilung stattfindet.
- 24.3.3 Die Versickerungsanlagen dürfen nur in verunreinigungsfreiem Boden, anstehend bis zum Grundwasserleiter, errichtet werden. In Bereichen mit belasteten, anthropogenen Auffüllungen (z. B. Altverfüllungen) und Böden ist die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser unzulässig.
- 24.3.4 Im Bereich von Versickerungseinrichtungen und deren Sickerwege dürfen keine Recyclingbaustoffe eingebaut werden.
- 24.3.5 Sämtliche Entwässerungseinrichtungen sind gemäß Art. 61 BayWG von einem privaten Sachverständigen (PSW) nach Art. 65 BayWG abzunehmen. Durch Vorlage des Berichtes muss bestätigt werden, dass die Baumaßnahmen, bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung, entsprechend dem Bescheid und

den geprüften Plänen ausgeführt wurden. Etwaige Abweichungen sind in dem Bericht zu dokumentieren.

Hinweise:

Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind (z. B. Beachtung der max. zul. Einbautiefe der Rigole), ist der PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet ([www.bavarn.de/lfu](http://www.bavarn.de/lfu)) bezogen werden.

- 24.3.6 Die Bestätigung des Sachverständigen ist spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Entwässerungseinrichtungen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
- 24.3.7 Es darf den Versickerungsanlagen nur gesammeltes Niederschlagswasser zugeleitet werden, das nicht durch sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert oder behandlungsbedürftig ist.
- 24.3.8 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit den o. g. Behörden durchgeführt werden.
- 24.3.9 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen zu gewährleisten. In der ATV-DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ wird u.a. festgelegt, dass Rigolen mit den vorgeschalteten Sedimentationsanlagen halbjährlich zu inspizieren und die Sedimentationsanlagen bei Bedarf gereinigt werden müssen. Zusätzlich sind die Vorgaben des Herstellers für die erforderlichen Wartungsintervalle zu beachten. Der entnommene Schlamm ist gewässerschädlich zu entsorgen.

- 24.4 Hinweise
- 24.4.1 Sollten unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleigedekte Dachflächen zur Ausführung kommen, sind u. U. zusätzliche Behandlungsmaßnahmen für das zu versickernde Regenwasser und eine Neubemessung der Versickerungsanlagen vorzunehmen. Bei Beschichtungen von Metaldächern ist die Korrosionsklasse III (DIN 55928) einzuhalten.
- 24.4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber der Versickerungsanlage im Falle eines Versagens der Versickeranlage (z.B. bei höheren Niederschlägen, Zusetzen der Anlage usw.) eine schadlose Ableitung des Niederschlagswassers zu gewährleisten hat.
- 24.4.3 Auf Grund des geringen Flurabstandes der Versickerungseinrichtungen zum Grundwasser ist eine Einschränkung der Sickerleistung, insbesondere bei hohen Grundwasserständen, nicht auszuschließen.
- 24.4.4 Für Schäden jeder Art, die Dritten im Zusammenhang mit den Entwässerungseinrichtungen entstehen sollten, haftet die Antragstellerin.“

#### **IV Kostenentscheidung**

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 600,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 360,-- € festgesetzt.

(Gesamtkostenbetrag: 960,-- €)

**B Sachverhalt****I Grundlagen****1 Derzeitige Sach- und Rechtslage**

Mit dem 6. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 03.07.1989, Az. 315 F-98/0-6 (6. ÄPFB) wurde im nordöstlichen Bereich des Südlichen Bebauungsbandes (SBB), also nördlich des Frachtterminals, eine Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ – „FR“ steht für Fracht- und Postabfertigungsanlagen – zugelassen, auf der fachplanungsrechtlich die Errichtung von Gebäuden mit Lager- und Umschlagflächen, Büroflächen und Parkflächen mit einer maximalen Höhe von 22 m und einer maximalen Baumasse von 450.000 m<sup>3</sup> zulässig ist, vgl. Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung Nr. I-02c in der Gestalt des Tekturplans zum Plan I-02c, Probeaufstand vom 14.12.1988. Die Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ wird im mittleren Bereich etwa diagonal von der Gemeindegrenze Freising/Hallbergmoos durchschnitten. Der westliche Teil der Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Freising, der östliche Teil auf dem Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos.

Im Jahr 2007 wurden im westlichen Bereich der Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ die bestehenden Frachtanlagen des Flughafens München um ein Spediteurgebäude (Spediteurgebäude West – Bauteil 152.36) und ein angegliedertes Parkhaus (Parkhaus Fracht, P 81 – Bauteil 152.35) ergänzt. Zusammen umfassen diese beiden Bauteile eine Baumasse von mehr als 350.000 m<sup>3</sup>.

**2 Verfahrensgegenstand**

Diese Plangenehmigung betrifft die Schaffung der fachplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Errichtung eines weiteren Spediteurgebäudes im östlichen Bereich der Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ mit einer geplanten Baumasse von rund 246.000 m<sup>3</sup>. Hierzu soll der Plan der baulichen Anlagen mit Grünordnung im verfahrensgegenständlichen Bereich insoweit geändert werden, als die für die Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ vorgesehene maximal zulässige Baumasse auf 600.000 m<sup>3</sup> erhöht wird, was einer Erhöhung um 150.000 m<sup>3</sup> ent-

spricht. Eine Änderung der Lage und Ausdehnung der Baufläche selbst bzw. der zulässigen maximalen Bauhöhe ist damit nicht verbunden.

Verfahrensgegenstand ist auch der Bau von Entwässerungseinrichtungen (unterirdische Rigolen) zur Versickerung von Niederschlagswasser vom Dach des zweiten Spediteurgebäudes.

## **II Antrag und Antragsbegründung**

Mit Schreiben vom 28.07.2011 beantragte die FMG, den Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979 in der aktuellen Fassung zu ändern und die zur Durchführung des nachgesuchten Vorhabens erforderlichen Zulassungen gemäß § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 LuftVG zu erteilen. Beantragt wurde neben der Feststellung eines Tekturplans betreffend den Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung insbesondere die Zustimmung zu einem wasserrechtlichen Benutzungstatbestand.

Neben dem zur Genehmigung beantragten Tekturplan wurden mit dem Antragschreiben im wesentlichen folgende nachrichtliche Unterlagen vorgelegt:

### Pläne

- Übersichtslageplan vom 28.04.2008, M A 3 / 1 : 5.000
- Konzeptplanung Spediteurgebäude, Grundriss EG, vom 20.04.2011, M 1 : 200
- Konzeptplanung Spediteurgebäude, Systemschnitte 1 / 2, vom 20.04.2011, M 1 : 200

### Erläuterungsberichte und gutachterliche Stellungnahmen

- Vorhabenbeschreibung und Erläuterung, FMG, vom 20.07.2011
- Artenschutzbeitrag, Landschaftsbüro, Pirkl-Riedel-Theurer, vom 18.07.2011
- Landschaftspflegerische Bewertung, Prof. Schaller UmweltConsult GmbH, vom 18.07.2011
- Erläuterungsbericht Versickerung von Niederschlagswasser, Gebäude Technik Steck (GTS), vom 18.07.2011

Begründet wird das Vorhaben damit, dass das umschlagflächenrelevante Luftfrachtaufkommen über die bisher prognostizierten Tonnagezahlen hinaus stark

angestiegen sei, insbesondere aber sich die grundsätzlichen Anforderungen der Spediteure an die speziell auf die Warenumschlagprozesse abgestimmten Spediteurgebäude geändert hätten. Durch die anwachsenden Größen der Transporteinheiten und die modifizierten Formen der Regalierung und Lagerhaltung seien größere Gebäudegrundflächen erforderlich geworden. Aktuell lägen der FMG verbindliche Anfragen für zusätzliche 15.000 m<sup>2</sup> Logistikfläche vor. Zur Deckung dieser bestehenden und unter Berücksichtigung des im planfeststellungsrelevanten Zeitraum zu erwartenden weiteren Anstiegs der Nachfrage beabsichtige die FMG im Osten des Baufelds „FR“ ein zweites Spediteurgebäude mit Außenmaßen von ca. 15 m Höhe, ca. 245 m Länge und ca. 67 m Breite ohne Unterkellerung, d. h. mit einer Baumasse von rund 246.000 m<sup>3</sup>, zu errichten. Nachdem von der mit dem 6. ÄPFB im Plan der baulichen Anlagen und Grünordnung für das Baufeld „FR (Spediteurgebäude)“ festgesetzten zulässigen Baumasse von 0,45 Mio. m<sup>3</sup> mit dem bestehenden Spediteurgebäude 1 und dem zugeordneten Parkhaus bereits mehr als 0,35 Mio. m<sup>3</sup> Baumasse errichtet seien, sei zur Realisierung des Hochbauvorhabens Spediteurgebäude 2, mit dem weitere rd. 16.000 m<sup>2</sup> Lager- und Umschlagflächen für Spediteure zur Verfügung gestellt werden könnten, die Anhebung der im Baufeld „FR (Spediteurgebäude)“ zulässigen Baumasse auf 0,60 Mio. m<sup>3</sup> erforderlich.

## **C                    Verfahren**

## **I                    Beteiligte Stellen**

Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

Gemeinde Hallbergmoos  
Stadt Freising  
Wasserwirtschaftsamt München  
Landratsamt Freising

Die **Gemeinde Hallbergmoos** teilte mit, dass deren Belange durch das Vorhaben nicht berührt würden.

Die **Stadt Freising** führte aus, dass eine Ausweitung der Nutzung „FR“ (Fracht – und Postabfertigungsanlagen) im Bereich des Flughafens kritisch gesehen werde,



da nicht dargelegt werde, ob bei den zugrunde gelegten Prognosen nicht auch bereits der Betrieb einer 3. Start- und Landebahn miteinbezogen worden sei. Darüber hinaus solle auch sichergestellt werden, dass mit der vorgelegten Planung nicht einem allgemeinen Spediteurbedarf, der nicht unbedingt originär mit dem Flugbetrieb in Zusammenhang stehe, Rechnung getragen werde. Auch würden Parkierungsflächen in größerem Umfang entfallen, für die kein Nachweis bzgl. Ersatzflächen geführt werde.

Das **Wasserwirtschaftsamt München** teilte mit, dass das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser einen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand darstelle, der einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfe. Die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung könne nicht angewendet werden, da bei dem Vorhaben befestigte Flächen von über 1.000 m<sup>2</sup> pro Versickerungsanlage angeschlossen würden. Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten ließen und nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, seien – soweit aus den Antragsunterlagen ersichtlich – nicht erkennbar. Das Wasserwirtschaftsamt schlug die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen vor und machte konkrete Vorschläge für Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Das **Landratsamt Freising** teilte mit, dass die beantragte gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG aus Sicht der **Wasserbehörde** erteilt werden könne, da ein öffentliches Interesse an der ortsnahen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ins Grundwasser im Sinne von § 55 Abs. 2 WHG bestehe. Das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG mit der geplanten Maßnahme wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass die vom Wasserwirtschaftsamt München für notwendig gehaltenen Nebenbestimmungen in den Gestattungsbescheid aufgenommen werden. Die **untere Naturschutzbehörde** teilte mit, dass das Vorhaben bereits im Rahmen der Beteiligung des 6. ÄPFB naturschutzfachlich geprüft worden sei. Insoweit seien bei der Bewertung des Vorhabens nur die Erhöhung der Baumasse sowie die artenschutzrechtlichen Belange entscheidungserheblich. Die Erhöhung der Baumasse führe zu keiner abweichenden Einschätzung. Die Belange des Artenschutzes würden ausreichend gewürdigt. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen für das Vorhaben werde erteilt. Seitens der **Straßenverkehrsbe-**

**hörde**, der **Immissionsschutzbehörde** sowie der **Bauleitplanung des Landratsamtes Freising** bestünden gegen die Planung keine Einwände.

## **II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Es liegt ein Vorhaben vor, das in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Bereits die bestehende Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ wurde nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch das Vorhaben ein allgemeiner, nicht originär flughafenbezogener, Spediteurbedarf befriedigt wird. Insoweit sind auch keine „Sicherstellungsmaßnahmen“, wie sie von der Stadt Freising gefordert werden, angezeigt. Dem in der Vorhabenbeschreibung und Erläuterung enthaltenen Funktionsplan kann entnommen werden, dass die Hauptaktivitäten, die in dem Gebäude stattfinden sollen, sämtlich einen Bezug zum Umgang mit Luftfracht haben. Überdies sind gerade die räumlichen und verkehrlichen Gegebenheiten bzw. die beschränkten baulichen Erweiterungsmöglichkeiten im Frachtbereich am Flughafen München für „flughafenfremde“ Nutzungszwecke auch wenig geeignet. Es ist nicht zu befürchten, dass die FMG diesen begrenzten Raum für flughafenfremde Nutzungen zur Verfügung stellt. Insbesondere auch die Lage der Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ fast am östlichen Ende des SBB – also an einer Sackgasse (Lagenachteil) – spricht gegen ein flughafenunabhängiges Entstehen eines Güterumschlagplatzes.

### **1 Keine Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG). Bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. In Nr. 18 Anlage 1 zum UVPG (Bauvorhaben) ist ein derartiges Vorhaben nicht genannt. Auch liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 14.12 Anlage 1 zum

UVPG nicht vor. Hiernach führt nur der Bau bzw. eine bauliche Änderung (§ 3e UVPG) von Flugbetriebsanlagen, die die luftseitige und technische Kapazität eines Flugplatzes bestimmen, zu einer UVP-Pflicht. Dies ist nicht Verfahrensgegenstand.

## **2 Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange**

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG), vgl. Ziffer C.I.

## **3 Keine Beeinträchtigung von Rechten anderer**

Durch das Vorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen liegen im bereits nach Luftverkehrsrecht planfestgestellten Flughafengelände und befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht.

## **4 Ermessensentscheidung**

Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu einem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

## **D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe**

### **I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern**

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk (Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010, GVBl S. 717) **sachlich und örtlich zuständig**. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die wasserrechtlichen Tatbestände ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG.

### **II Rechtsgrundlagen**

#### **1 Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG**

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG. Die luftrechtliche Plangenehmigung schließt aufgrund ihrer formellen Konzentrationswirkung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen ein (§ 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 LuftVG). Sie ist alleiniger Zulassungsbescheid, neben dem andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die in § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG genannten Fälle, u. a. Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts.

#### **2 Wasserrecht**

Die im verfügenden Teil unter Ziffer A.I und A.III (Ziffer V.24 PFB MUC) ausgesprochene gehobene Erlaubnis beruht auf § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 15 WHG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG. Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund und damit in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die einer Erlaubnis bedarf. Die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NVFreiV) ist nicht anwendbar, da bei dem Vorhaben befestigte Flächen von über 1.000 m<sup>2</sup> pro Versickerungsanlage angeschlossen werden. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) konnte eine gehobene Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse

an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wird bejaht (§ 15 Abs. 1 WHG), da die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von befestigten Flächen in das Grundwasser die sonst verhinderte Grundwasserneubildung ausgleicht. Es ist grundsätzlich anzustreben, von befestigten Flächen stammendes Niederschlagswasser wieder vor Ort zu versickern, § 55 Abs. 2 WHG. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Schädliche Gewässeränderungen, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen und auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbar oder nicht ausgleichbar sind, sind nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 3 Nr. 10 WHG). Die vom WWA vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wurden – soweit diese nicht lediglich die ohnehin schon geltende Rechtslage wiederholen – vollinhaltlich in den verfügenden Teil übernommen. Durch die „Einbettung“ des neu ausgesprochenen Wasserrechtes in den PFB MUC gelten darüber hinaus auch die für den bestehenden Flughafen geltenden Nebenbestimmungen sowie die in Ziffer V PFB MUC festgelegte allgemeine Befristung zum 31.12.2030. Insbesondere wird durch die Maßnahmen kein Sachverhalt begründet, der die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 Abs. 1 WHG) gefährden könnte.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde – hier das Landratsamt Freising (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG) – hat dieses mit Schreiben vom 12.09.2011 erteilt.

### **III Planrechtfertigung**

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung. Diesem Erfordernis ist genügt, wenn für das zur Plangenehmigung nachgesuchte Vorhaben, gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, ein Bedarf besteht, mithin also die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des zur Plangenehmigung nachgesuchten Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben unterfällt einem vom Luftverkehrsgesetz allgemein verfolgten Ziel, dem Transport von Luftfracht. Um diesen Transport abwickeln zu können, müssen am Flughafen die entsprechend dimensionierten Anlagen zur Abwicklung der Luftfracht vorhanden sein. Hinsichtlich der derzeitigen Dimensionierung des Baufeldes

„FR (Spediteurgebäude)“ wurde im 6. ÄPFB vom 03.07.1989 davon ausgegangen, dass im Jahr 2010 mit einem flächenrelevanten Luftfrachtaufkommen von mindestens 388.100 t/a zu rechnen sein wird. Tatsächlich wurden im Jahr 2010 aber rund 486.000 t – also 25% mehr als prognostiziert – abgewickelt. Auch liegen der FMG nach eigenen Angaben bereits verbindliche Anfragen nach zusätzlichen 15.000 m<sup>2</sup> Logistikfläche für Spediteure vor. Nach Einschätzung des Luftamtes ergibt sich bereits aus diesem Sachverhalt einerseits der Bedarf für die Errichtung eines zweiten Spediteurgebäudes sowie andererseits Anlass für die beantragte maßvolle Erhöhung der für die gegenständliche Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ zugelassenen Baumasse. Durch den deutlichen Mehrbedarf an Luftfrachtanlagen gegenüber der ursprünglichen Prognose sowie einem erheblichen „Baumasseverbrauch“ durch die Errichtung des Parkhauses im Westen der Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“, mit dem für das Spediteurgebäude 1 ein Stellplatznachweis erbracht wurde, erscheint die Erhöhung der zulässigen Baumasse vernünftigerweise geboten. Dieser aus aktuellen Zahlen abgeleitete Bedarf für eine Erhöhung der Baumasse auf einer bereits vorhandenen Baufläche basiert allein auf dem Betrieb und der Entwicklung des bestehenden Zweibahnsystems am Flughafen München. Weder der Betrieb einer 3. Start- und Landebahn noch Bedarfs- bzw. Prognoseuntersuchungen im Zusammenhang mit einer 3. Start- und Landebahn sind insoweit in die Überlegungen eingeflossen. Die FMG hat in den Antragsunterlagen weder aktuelle Prognosen über die weitere Entwicklung des umschlagflächenrelevante Luftfrachtaufkommens beauftragt, noch eine Entwicklungsprognose zum Frachtaufkommen, welche den Betrieb der geplanten 3. Start- und Landebahn am Flughafen München mit einbezieht, vorgelegt.

#### **IV Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **V Abwägung**

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweisen entsprochen werden.

## **1 Belange der Wasserwirtschaft**

Belange der Wasserwirtschaft sind durch den Anfall von Niederschlagswasser auf den befestigten Dachflächen betroffen. Die mit einer Flächenversiegelung einhergehenden Nachteile für die Grundwasserneubildung konnten weitestgehend durch die ortsnahe Versickerung des anfallenden Wassers ausgeglichen werden. Durch die vollinhaltliche Übernahme der in den Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Versickerung ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter nicht zu befürchten ist. Durchgreifende Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

## **2 Städtebauliche Belange**

Auch städtebauliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Insoweit wurden von den beteiligten Stellen keine Bedenken erhoben. Die zulässige maximale Höhe von Bauwerken auf der Baufläche „FR (Spediteurgebäude)“ wird nicht überschritten. Die Fluchten des bestehenden Spediteurgebäudes 1 sollen aufgenommen und nach Osten in der gleichen Bauart erweitert werden.

Die von der Stadt Freising aufgeworfene Frage des Stellplatznachweises kann nicht Gegenstand dieses Fachplanungsverfahrens sein, welches lediglich die Anhebung der auf einem bestimmten Bereich zulässigen Baumasse, nicht aber ein konkretes Bauvorhaben zum Gegenstand hat. Der Stellplatznachweis wird von der FMG in einem noch durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen sein. Diese Plangenehmigung ersetzt nicht Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörden auf Grund des Baurechts, § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG.

## **3 Sonstige Belange**

Belange des Naturschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die untere Naturschutzbehörde hat sich der vorgelegten landschaftspflegerischen Bewertung und dem Artenschutzbeitrag angeschlossen und das naturschutzrechtliche Einvernehmen erteilt. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### **4 Gesamt abwägung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Umsetzung des Vorhabens insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

#### **E Kosten**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG. Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes erhoben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung derselben gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist unzulässig.

Schrödinger  
Regierungsdirektor